

abweichender Beschluss DS Nr.:

zurückgezogen

zurückgestellt

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Wiedervorlage:

	Der Oberbürge	ermeister				09/SVV	7 /041	9	
Betreff:						öffentlich			
Straßenreini	gungsgebühre	nsatzung :	2008						
Einreicher: FB	GOrdnung und S	Sicherheit				Erstellungsdat Eingang 902:	um	20.0)4.2009
Beratungsfolge	e:						Empfe	hlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	g	G	remium						
06.05.2009	Stadtverordneten	versammlunq	g der Lande	shauptstadt Pots	sdam				
Die Straßenr	einigungsgebüh wird die Straßen	rensatzun	g der Land	deshauptstad		3.12.2007 au		se der \	√orberatungen
								auf	der Rückseite
Entscheidun	gsergebnis] <u> </u>				
Gremium:	<u> </u>		T	1	ງ Si ¬ ⊏	tzung am:			
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	ük	oerwiesen in den A	Ausschus	s:	
Lt. Beschlus	ssvorschlag	Besch	nluss abgeleh	nt					

Demografische Auswirkungen:							
Klimatische Auswirkungen:							
Finanzielle Auswirkungen?		Ja	☐ Nein				
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirbeantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgeko	rkungen, wie z.B. G osten, Veranschlagu	Gesamtkosten, Eigena ing usw.)	nteil, Leistungen Dritte	er (ohne öffentl. Förderung),			
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.) Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2009 ein Normenkontrollverfahren hinsichtlich der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) vom 10.11.2006 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass diese Straßenreinigungsgebührensatzung mit Ausnahme ihres Paragraphen 5 Absatz 2 nichtig ist. Seine Entscheidung begründete das OVG damit, dass die einzelnen Gebührensätze überhöht sind, weil ihre Kalkulation nicht im Einklang mit dem in der Satzung geregelten Frontmetermaßstab steht. In seinen Entscheidungsgründen stellt das Gericht klar, dass die Rückkehr vom Quadratwurzel- zum Frontmetermaßstab rechtlich nicht zu beanstanden ist und beide Maßstäbe anerkannt und zulässig für die Bemessung von Straßenreinigungsgebühren sind. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Regelung der Frontmeterberechnung bei Teilhinterliegergrundstücken, auch wenn dies bei der LHP zu den gerügten Ergebnissen geführt hat. Insgesamt ist diese Verfahrensweise noch vom Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers gedeckt, der bei der Regelung des Frontmetermaßstabes gerade auch die Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke einbeziehen muss. Innerhalb dieses Gestaltungsspielraumes muss der Satzungsgeber jedoch den konkret gewählten Frontmetermaßstab auch schon bei der Kalkulation des Gebührensatzes korrekt anwenden. Bei dieser Kalkulation sind die für die Straßenreinigung umlagefähigen veranschlagten Reinigungskosten durch die jeweilige Gesamtzahl der vorhanden Maßstabseinheiten zu dividieren. Werden diese gewählten Maßstabseinheiten insgesamt unterschätzt, führt dies wie im Falle der LHP zu überhöhten Gebühren. Das in Potsdam angewandte Projektionsverfahren bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten war in der jetzt nichtig erklärten Straßenreinigungsgebührensatzung							
ggf. Folgeblätter beifügen							
	г						
Oberbürgermeister		Geschäftsbere	ich 1	Geschäftsbereich 2			
		Geschäftsbere	ich 3	Geschäftsbereich 4			

Begründung:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung 2008 vom 13.12.2007 weist ebenfalls diesen festgestellten Mangel auf.

Der jetzt vorliegende Satzungstext erläutert das angewandte Projektionsverfahren. Den Vorgaben des OVG dürfte damit hinreichend Folge geleistet sein.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt die Erhebung von Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung vor. Es regelt ebenso die Verpflichtung der Kommune zum zeitnahen Ausgleich von Kostenüber- oder –unterdeckung im Rahmen einer durchzuführenden Kalkulation.

Da für das Jahr 2008 noch keine abschließenden Rechenergebnisse vorliegen, wird als Kalkulationsgrundlage eine vorläufige Ist-Kalkulation verwendet, die in ihrem Inhalt der damaligen Vorkalkulation entspricht. Die hier noch zu erstellende abschließende Ist-Kalkulation fließt mit ihrem Ergebnis in die Kalkulation der Gebührensatzung für 2010 ein.

Im Rahmen der Bewertung der Ergebnisse dieser neuen Kalkulation in Form der Gebühren innerhalb der einzelnen Reinigungsklassen war das Schlechterstellungsverbot zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Gebührenpflichtige im Einzelfall beim rückwirkenden Erlass der Gebührensatzung bei der Höhe der neu festgesetzten Gebühr nicht schlechter gestellt wird. Hieraus ergibt sich, dass im Einzelfall die Gebührenhöhe der einzelnen Reinigungsklassen der neuen Satzung auf die Gebührenhöhe der ersetzten Satzung beschränkt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich folgendes Ergebnis:

Reinigungsklasse	Gebühren alte Satzung	neue Kalkulation	Gebühren neue Satzung
01/08 Hauptbahnhof	259,48	259,48	259,48
01 K 08 Bbg.Straße	13,56	13,56	13,56
02/08	0,00	0,00	0,00
02 K/ 08	0,00	0,00	0,00
03/08	16,56	16,56	16,56
03 K/08	8,60	8,60	8,60
04/08	9,12	9,12	9,12
04 K/08	3,35	3,35	3,35
05/08	4,45	4,45	4,45
05 K/08	2,81	2,81	2,81

	Winterdienstkategorie	Gebühren alte Satzung	neue Kalkulation	Gebühren neue Satzung
	1	3,19	3,19	3,19
ĺ	2	2,58	2,58	2,58

<u>Anlagen</u>

Satzung

Betriebsabrechnungsbogen – Ist-Kalkulation